

Rechtsmeldung | Schweden | Coronakrise

20.03.2020

## Geplante Anpassung des schwedischen Haushalts

**Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie plant die schwedische Regierung Maßnahmen, die die wirtschaftlichen Auswirkungen des Virus abmildern sollen.**

**Von Nadine Bauer | Bonn**

Zu diesen Maßnahmen zählen Erleichterungen im Hinblick auf **Lohnzahlungen**: So sollen Arbeitnehmer trotz kürzerer Arbeitszeiten bis zu 92,5 Prozent ihres regulären Gehaltes erhalten, der Arbeitgeber muss aufgrund staatlicher Unterstützung aber nur maximal die Hälfte dieser Lohnkosten selbst zahlen. Das Modell ähnelt dem der Kurzarbeit. Die Regelungen sollen ab dem 7. April 2020 gelten. Die Möglichkeit zur Beantragung besteht seit dem 16. März 2020.

Nach diesem Vorschlag haben Unternehmen zudem die Möglichkeit, die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, der vorläufigen Lohnsteuer und der Umsatzsteuer, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden, aufzuschieben. Unternehmen, die einen solchen **Zahlungsaufschub** in Anspruch nehmen möchte, müssen jedoch weiterhin nachweisen, dass die Zahlung nach Ablauf der Frist möglich ist und die Zahlungsprobleme daher nur vorübergehender Natur sind. Auch diese neuen Regelungen sollen am 7. April 2020 in Kraft treten und rückwirkend ab 1. Januar 2020 gelten. Das bedeutet, dass Unternehmen, die für Januar bis März auf ihr Steuerkonto eingezahlt haben, die Steuer von der schwedischen Steuerbehörde (*skatteverket*) zurückerstattet bekommen können.

Zum Thema:

- [Mitteilung des schwedischen Finanzministeriums](#)  (auf Englisch)
- [Information der schwedischen Steuerbehörde](#)  (auf Schwedisch)
- GTAI-Bericht "[Schweden - Zurückhaltende Krisenmaßnahmen](#)" vom 18. März 2020

**GTAI-Themenspecial Coronavirus:** Über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem [Themenspecial](#).

### Dieser Inhalt ist relevant für:

Schweden

Steuerrecht / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Umsatzsteuer / Coronavirus

Recht

## Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.